

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 10.10.2013
BV-0153/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Studte

Datum:	10.10.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	24.10.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Barleben, Grundsatzbeschluss zum Straßenausbau der Schanze

Beschluss

Der Ortschaftsrat Barleben beschließt die Straße Schanze im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WWAZ im Jahr 2014 grundhaft auszubauen.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der WWAZ beabsichtigt aufgrund der Fördermittelbewilligung Kanal- und Leitungsbauarbeiten in der Schanze im Jahr 2014 durchzuführen.

Der Abrechnungszeitraum der Fördermittelgeberstelle gegenüber ist mit Ende September festgesetzt, so dass, um diese Frist einzuhalten, die Ausschreibung am 05.11.2013 spätestens zu veröffentlichen ist.

Der WWAZ forderte nun wegen unbedingt kurzfristig zu erarbeitender Ausschreibungsunterlagen eine Aussage von der Gemeinde Barleben darüber ab, ob sie im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme den grundhaften Straßenausbau realisieren will.

Für die Verwaltung stellt sich somit die Frage:

Ist die Gemeinde Barleben, und dies vorrangig im Interesse der Bürger (anliegende Grundstückseigentümer), an einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WWAZ interessiert?

Sollte die Gemeinde dem Verfahren zustimmen, würde das durch den WWAZ beauftragte Ingenieurbüro den Straßenbau als grundhaften Straßenausbau mit den Leistungen des WWAZ mit ausschreiben (hier in Form einer Pflasterbauweise) und eine Mitfinanzierung des Straßenbaus durch den WWAZ von ca. 60 % garantieren.

Die Projektunterlagen für den Straßenbau würden dann dem Ortschaftsrat Barleben in seiner Sitzung am 28.11.13 zur Beschlussfassung vorgestellt werden, die notwendige Anliegerinformationsveranstaltung (zweckmäßigerweise zusammen mit dem WWAZ) würde dann unmittelbar folgen.

Sollte die Gemeinde dem Verfahren nicht zustimmen, erhält die Straße einen provisorischen Deckenschluss (Bitumen / natürlich nach den anerkannten Regeln der Technik) und die Schanze würde ihr grundsätzliches Aussehen beibehalten. Ein späterer grundhafter gemeindlicher Straßenausbau (Fahrbahn und Seitenanlagen) würde dann aber in vollem Umfang (weil ohne Kostenbeteiligung durch den WWAZ) durch die Gemeinde Barleben und die anliegenden Grundstückseigentümer entsprechend der Beitragssatzung zu tragen sein.

Seitens des WWAZ werden folgende nachhaltigen Argumentationen/Erläuterungen für einen Gemeinschaftsmaßnahme gegeben:

(Zuarbeit durch den WWAZ)

- *„Der WWAZ hat einen Fördermittelbescheid vom 09.08.2013 des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt erhalten mit einem Fördermittelbetrag, als Zuschuss zum förderfähigen Teil der Gesamtbaumaßnahme in Höhe von 81.000 €*
- ***Die Zuweisung der Mittel erfolgte unter der Darstellung einer geplanten gemeinschaftlichen Realisierung der Maßnahme mit der Gemeinde Barleben***
- *Insoweit ist das ein entscheidendes Förderkriterium, welches entfällt, wenn die gemeinschaftliche Realisierung nicht umgesetzt werden kann.*
- *Es droht somit der Fördermittelverlust zur angegebenen Zuweisungshöhe.*
- *Erschwerend kommt hier hinzu, dass der Fördertopf ELER (EU – Mittel) Ende nächsten Jahres ausläuft und eine Verschiebung / Verlängerung nicht möglich ist.*
- *Die Aussage der Gemeinde zur gemeinschaftlichen Realisierung 2014 / 2015 ist aus völlig sachgerechtem, denn auch eine abgestimmte Ausführung der Maßnahmen Kanalbau und Straßenbau nacheinander trägt immer noch den Charakter der gemeinsamen Realisierung.*
- *Schwierig ist jedoch der im Fördermittelbescheid angegebene Zeitraum der Mittelverwendung der Leistungen des WWAZ der am 30.06.2014 endet (hier werden wir einen Antrag auf Verlängerung stellen bis zum 31.08.2014), das würde bedeuten dass die Baustelle provisorisch geschlossen werden müsste und über den Winter in dem Zustand liegen würde, das ist dem Bürger schwer zu vermitteln*

- *Völlig unabhängig davon ist die gemeinsame Ausschreibung von den geplanten Leistungen unter der Nutzung der „ausschreibungsfreundlichen“ Zeit immer schon ein Grand für gute Preise für die Auftraggeber*
- *Die Vorteile der gemeinschaftlichen Bindung eines Auftragnehmers sehen Sie sicher nicht anders als ich.“*

Rückblickend sei noch erläuternd darauf hingewiesen, dass das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Barleben wegen der in Aussicht stehenden Straßenbaumaßnahme Breiteweg Südabschnitt in 2013/2014 gegenüber dem WWAZ **schon immer** die Position bezogen hat, dass Baumaßnahmen des WWAZ (und folgend der Gemeinde) in der Schanze erst in 2015 realisierbar sind.

Nur aufgrund dessen, dass der WWAZ der Gemeinde gegenüber glaubhaft versichert hat, dass die Fördermittel jetzt bereitstehen, jetzt genutzt werden müssen und schon bis September abgerechnet werden müssen, wurde zugestimmt, dass der WWAZ seine Leistungen bereits in 2014 erbringen kann. Dies aber auch vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde es schafft, die komplette Fahrbahn des Breiteweg Südabschnitt abschließend mit Bitumen zu verschließen. D.h., die Fahrbahn einschließlich Gosse und Borde soll in 2013 vollständig fertiggestellt sein, die Seitenanlagen sollen in 2014 ausgebaut werden, die Fahrbahn soll in 2014 für den Verkehr (und wenn auch mit Einschränkungen) wieder freigegeben werden. Damit gäbe es auch keinerlei Probleme mit der Verkehrsführung hinsichtlich der Bauarbeiten in der Schanze.

Seitens der Gemeindeverwaltung wird dem Ortschaftsrat vorgeschlagen, diesen Grundsatzbeschluss zum grundhaften Straßenausbau als Gemeinschaftsmaßnahme im Jahr 2014 mit dem WWAZ zu fassen.

Rechtsgrundlage

Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«114,-»
-------------------------------	----------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelab- fluß/Kapitaldienst/Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
Kostenbenennung mit Vorstel- lung der Planung am 28.11.2013 €	€	Eigenanteil zogene (i.d.R.= se/ Kreditbedarf)	Objektbe- Einnahmen (Zuschüs- Beiträge)
		€	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> JA	KGE
<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	

Anlagen

keine